

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.
 Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk.
 Angetragen in die Postzeitungsstelle Nr. 6452.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile.
 Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep.
 Druck von G. A. S. Meißner & Co., belbe in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
 Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
 Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 81.

Die notwendige Ausgestaltung der Knappschaftsversicherung.

Zu dieser Frage ist kürzlich eine interessante Broschüre erschienen, die den Vorsitzenden des staatlichen Schlichtungsausschusses Halle, Professor Dr. Joerges, zum Verfasser hat. Professor Dr. Joerges ist auch Vorsitzender des Kaiserlichen Schlichtungsgerichts und durch seine jahrelange Tätigkeit auf den Gebieten des Schlichtungswesens und der Sozialversicherung in weiten Kreisen bekannt. Seine Ausführungen zu dem vielumstrittenen Problem der Knappschaftsversicherung dürften darum ernste Beachtung finden. Da diese Fragen auch für viele unserer Mitglieder von Bedeutung sind, zitieren wir einige wichtige Sätze der Arbeit des Herrn Professors Dr. Joerges, die unter dem Titel: „Versicherungszweck und Versicherungszwang in der Sozialversicherung“ veröffentlicht wurde.

Nachdem im ersten Abschnitt der Broschüre Sozialversicherung und Knappschaftsversicherung als Zwangsversicherungen in ihren grundsätzlichen Fragen behandelt worden sind, erklärt der Verfasser im zweiten Abschnitt Versicherungszweck und Versicherungszwang in ihren Gegenständen und in ihrem Personenkreis. Es wird festgestellt, daß die zahlreichen Massen der wirtschaftlich Unselbständigen, die ihr Leben lang ihren Unterhalt durch Arbeit in fremden Diensten gewinnen müssen, nicht in der Lage sind, aus ihrem Arbeitsverdienst nennenswerte Rücklagen zu machen, die für den Fall der Schwächung, des Erlischens oder der vorübergehenden Verwendungsmöglichkeit der Arbeitskraft ausreichen würden, um das Leben zu fristen. Die Sicherung gegen diese Notlagen kann durch die private freiwillige Versicherung oder durch die staatliche Zwangsversicherung erreicht werden.

Die aus der Kulturentwicklung herausgewachsene Scheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen hat den staatlichen Zwangsversicherungszweck hervorgerufen. Sie hat die öffentlichen Zwangsversicherungen, die wir in den Sozialversicherungsgebieten und in dem Reichsknappschaftsgebiet haben, entstehen lassen.

Aus diesem geschichtlichen Werdegang heraus sind dem Versicherungszwange nur die Personen unterworfen, deren Einkommen aus Lohn oder Gehalt ist. In der Regel nicht gekaufte Rücklagen zu machen, und die sonach ihre Arbeitskraft nicht aus eigenen Einkünften versichern können.

Dem Versicherungszwang zur knappschaftlichen Versicherung werden danach ebenfalls nur die Personen unterworfen, die in ihrer überwiegenden Zahl durch ihren Arbeitsverdienst und ihr Einkommen nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in den Fällen vorzeitiger Verminderung und vorzeitigen Aufhörens ihrer Arbeitskraft sowie für das Alter sicherzustellen.

Der dritte Abschnitt behandelt den Versicherungszweck und den Versicherungszwang in ihrem Einfluß auf die Höhe der Geldbeiträge und der Versicherungsleistungen:

Die Versicherungsleistungen sind derartig zu bemessen, daß im Versicherungsfall, das heißt also im Falle der Krankheit, der durch Unfall oder sonstige entstandenen vorübergehenden oder dauernden Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, des Alters und der Arbeitslosigkeit dem Versicherten mindestens das natürliche, möglichst aber das kulturelle Existenzminimum gewährleistet wird. Die Versicherten sollen im Versicherungsfall von der Sorge um das tägliche Brot befreit sein; es soll ihnen die Möglichkeit gegeben sein, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Das ist die Idee, die der Zwangsversicherung zugrunde liegt; so fordert es Sinn und Zweck der Zwangsversicherung.

Die für die Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel werden durch Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) aufgebracht. Die Höhe der Beiträge ist natürlich für den, der sie zahlen soll, nicht gleichgültig:

Die Höhe der Beiträge hat, soweit sie von den Arbeitnehmern selbst zu leisten sind, deren Einkommen, soweit sie von den Arbeitgebern eingefordert werden, der Lage der Wirtschaft angepaßt zu werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer müssen also in einem sachgemäßen Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen, das heißt, sie dürfen den Lebensunterhalt nicht unangemessen einengen; so fordert es auch der Zwangsversicherungszweck.

Die Beiträge der Arbeitnehmer dürfen weiterhin nicht so hoch sein, daß es möglich ist, durch eine freiwillige Versicherung dieselben Leistungen zu erzielen wie durch die Zwangsversicherungen. Ist dies der Fall, so ist ein Widerspruch zu dem Sinne der Zwangsversicherung entstanden. Wer so große Abgaben von seinen Bezüglern aus Lohn oder Gehalt machen kann, daß sie zur Eingehung einer zweckentsprechenden freiwilligen Versicherung ausreichen, dem muß es überlassen bleiben, für sich selber zu sorgen.

Auch dürfen die Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, wenn sie zusammen zur Begründung einer freiwilligen Versicherung verwendet würden, nicht so hohe Renten ergeben wie die der Zwangsversicherung. Werden tatsächlich aus freiwilligen Versicherungen dieselben oder fast dieselben Bezüge wie aus der Zwangsversicherung erzielt, so verfehlt die Zwangsversicherung gegen ihren eigenen Sinn.

Die allgemeine und die in der Knappschaftsversicherung bestehende besondere Sozialversicherung seien in Rücksicht der Beiträge einer Prüfung unterzogen. Es soll insbesondere die Frage erörtert werden, ob die Beiträge der Arbeitnehmer zu der Sozialversicherung und zu der Knappschaftsversicherung in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der Arbeitnehmer stehen und fernerhin die Frage, ob nicht dieselben Versicherungsleistungen unter Zugrundelegung der Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch freiwillige Versicherung erzielt werden können.

Durch die Prüfung, die der Verfasser vornimmt und deren Ergebnis er in mehreren Tabellen veranschaulicht, kommt er zu folgendem Schluß:

Der zur Sozialversicherung gehörende Arbeiter hat 8,20 Mk., der zur Knappschaftsver-

sicherung gehörende hingegen 14,20 Mk. und wenn er mit wesentlich bergmännischer Arbeit beschäftigt ist, 14,50 Mk. auf je 100 Mk. Lohn an Soziallasten abzugeben, das heißt also für 2 1/2 Wochen bei einem Wochenlohn von 40 Mk.

Wenn man auch das Verhältnis der Sozialabgaben von 8,20 Mk. zu dem Einkommen von 100 Mk. angemessen ansehen kann, so trifft das für das Verhältnis von 14,20 Mk. oder 14,50 Mk. zu 100 Mk. in keiner Weise zu.

Das ist ein durchaus ungesundes Verhältnis zwischen Beitragshöhe und Einkommen. Man stelle sich einmal vor, was 14,50 Mk. bedeuten, wenn man nur 100 Mk. Einkommen für 2 1/2 Wochen hat. Vergewahrtigt man sich, daß die Soziallasten, die auf einem Monatsinkommen von 175 Mk. ruhen, 24,85 und 25,46 Mk. betragen, so wird man ohne Bedenken zugeben müssen, daß auch einen derartigen Abzug die Lebenshaltung eines Arbeiters sehr eingeengt wird.

Der Verfasser kommt weiter durch seine Untersuchungen über die Beitragshöhe und die Versicherungsleistungen in der

die Zwangsversicherten setzen, stellt etwas Vernunftwidriges dar. Der Schein, als ob die Angestelltenpensionsversicherung besonders gute Versicherungsleistungen mache und viel bessere als die Knappschaftsversicherung, zerfällt vor den oben gemachten Feststellungen. Das Gegenteil ist richtig.

Der vierte Abschnitt der Schrift von Herrn Professor Dr. Joerges befaßt sich mit dem Versicherungszweck und Versicherungszwang in ihrer sachlichen Begründung für das knappschaftliche Versicherungswesen:

Die geschichtliche Begebenheit kann an sich als zureichender Grund für die Versicherungsträgerschaft der Knappschaft angesehen werden. Das knappschaftliche Versicherungswesen muß aber auf dem Gebiete der Pensionsversicherung einer durchgreifenden Umorganisation unterworfen werden.

Die Angestelltenpensionsversicherung hat nach den Darlegungen des Direktors Bankwitz in der Hauptversammlung vom 4. Juni 1928 einen monatlichen Fehlbetrag von etwa 450 000 Mk. („Der Angestellte im Bergbau“, 1928, Nr. 7, S. 217.)

Eine Beitragserhöhung zur Deckung des Fehlbetrages ist nicht fragbar, sie wird auch von allen Beteiligten abgelehnt. Beitragsermäßigung, nicht Beitragserhöhung ist die allgemeine Forderung. Eine der Ursachen zu den fehlenden Mitteln liegt in dem Mißverhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern. Dazu sagte Ministerialdirektor Dr. Grieser auf der Tagung des Zentralverbandes der Angestellten in Eisenach am 3. Juni 1928:

„Etwa 18 Millionen Arbeiter sind in der Invalidenversicherung. Auf diese 18 Millionen fallen 1,8 Millionen Invaliden, etwa 240 000 Witwen und 800 000 erwerbsunfähige Waisen unter 15 Jahren. Wenn Sie die Zahl der Versicherten in ein Verhältnis bringen zur Zahl der Rentempfinger, so bringen sieben aktive Arbeiter eine volle Invalidenrente auf. Dabei sind die Witwen- und Waisenrenten im Verhältnis ihres Wertes in Invalidenrenten umgerechnet. In der Knappschaftsversicherung tragen drei aktive Vergleiche eine volle Pension. Günstig ist das Verhältnis noch in der Angestelltenversicherung, die drei Millionen Angestellte umfaßt.“

Wenn man sich diese Äußerung überlegt, so erfleht man daraus, daß es nicht allein auf die Zahl der Leistungsempfänger ankommt, sondern auch auf die Zahl der Beitragszahler. Eine Vermehrung der Beitragszahler durch eine Vermehrung der Bergbauangestellten ist nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen auch in der Zukunft nach meiner Auffassung ausgeschlossen. Eine Vermehrung der Beitragszahler, und damit die Grundlage für die Gesundung der Angestelltenpensionsversicherung, kann demgemäß nur so herbeigeführt werden, daß wie Grieser zutreffend bemerkt, die Angestelltenpensionsversicherung mit der Angestelltenversicherung in ein Ausgleichsverhältnis gebracht wird. Jene hat rund 48 000 Versicherte, diese 3 Millionen.

Wie ist dieses Ausgleichsverhältnis zu gestalten, wenn man davon ausgeht, daß man die Knappschaft als eine historische Begebenheit erhalten will?

Die Gesundung der Angestelltenpensionsversicherung verlangt:

- a) eine wesentliche Herabsetzung der gegenwärtig unerträglich hohen Beiträge;
 - b) Leistungen möglichst in derselben Höhe wie bisher;
 - c) eine derartige Gestaltung, daß ein Fehlbetrag nicht entsteht;
 - d) der im Augenblick der Gesundung bestehende Fehlbetrag ist durch die noch vorhandenen Reserven, soweit dies nicht angängig ist, durch Reichszuschüsse zu decken.
- Um dieses Ergebnis zu erreichen, scheint mir folgender Weg erwägenswert:

Die zur Knappschaft gehörenden Angestellten werden alle in die Angestelltenversicherung übergeführt. Unter Überführung in die Angestelltenversicherung sei lediglich verstanden, daß die Beiträge und die Renten der Angestelltenversicherung gezahlt werden. Im übrigen würde der Knappschaft als einer seit Jahrhunderten bestehenden Einrichtung in dieser historischen Begebenheit die Trägererschaft zugewiesen sein. (P. D. R.)

Außerdem wird für die Bergbauangestellten eine ergänzende Versicherung geschaffen, damit die Renten, welche die Angestelltenversicherung gewährt, auf die Höhe der Renten gebracht werden, die die Angestelltenpensionsversicherung heute zahlt.

Was von der Angestelltenpensionsversicherung gilt, das muß auch für die Arbeiterpensionsversicherung Geltung haben.

Es ist erneut zu untersuchen, ob das Nebeneinanderbestehen der Arbeiterpensionsversicherung und der Invalidenversicherung sachlich gerechtfertigt ist und damit der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Vernunft entspricht.

Die Notwendigkeit dieser Nachprüfung wird noch durch die wesentlichen Unstimmigkeiten, die das Nebeneinanderbestehen der beiden Versicherungen im Gefolge hat, gefordert.

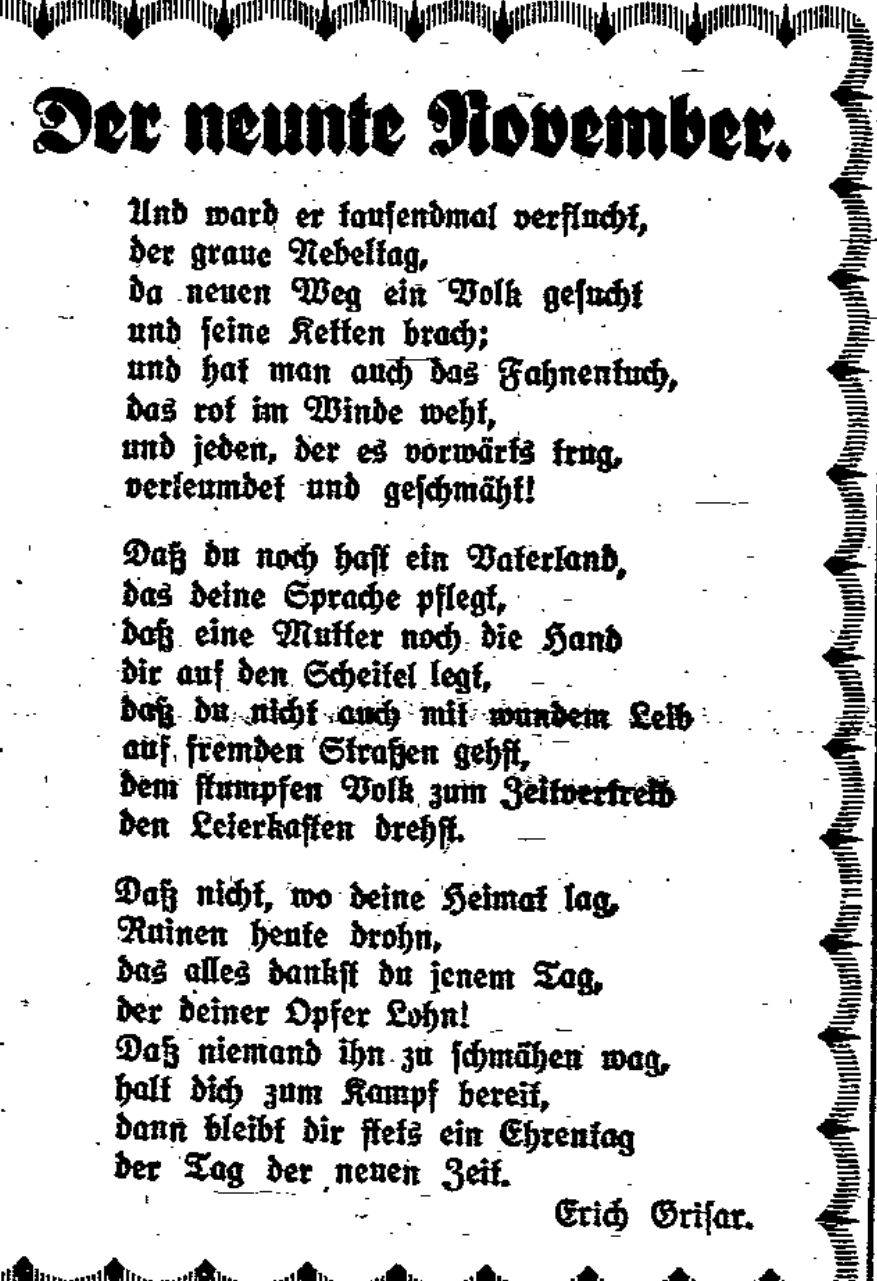
Die Angestellten sind infolge ihrer Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung von der Versicherungs-pflicht zur Angestelltenversicherung befreit. Die Arbeiter müssen aber neben der knappschaftlichen Pensionskasse auch noch der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehören, also doppelte Beiträge zahlen. Die Leistungen aus den beiden Versicherungen ruhen aber im Versicherungsfall zum Teil, wie folgender Bescheid an einen berufsuntfähig gewordenen Arbeiter zeigt, der in dem entsprechenden Teil lautet:

Die für die Zeit vom 1. Februar 1928 bis zum 30. April 1928 in der Pensionsversicherung zuviel erhaltenen Beträge von 3 x 12 Mk. Grundbetrag und von 3,20 Mk. ruhende Steigerungsbeträge, zusammen 45,20 Mk., werden durch Anrechnung der gleichen Beträge aus der Invalidenversicherung wieder eingezogen. Die Zahlung erfolgt durch die bisherige Zahlstelle ...

Vom 1. Mai 1928 an betragen Ihre Gesamtbezüge aus der Knappschaftskasse:

- 1. Invalidenrente 50,20 Mk.
 - 2. Knappschafts-Invalidenpension ruht
- Ges. 50,20 Mk.

Es wird zweckmäßig sein, die Invalidenversicherung für alle Bergbauarbeiter bestehen zu lassen und die Arbeiterpensions-



Arbeiterpensionskasse der Knappschaftsversicherung zu dem Schluß.

daß die Ausgestaltung der Arbeiterpensionskasse nicht sachgemäß ist. Sie offenbart, daß eine freiwillige Versicherung erheblich günstiger ist. Sie zeigt aber auch, daß die Beiträge für eine Zwangsversicherung viel zu hoch und daher bedenkend zu erniedrigen sind. Die Umorganisation ist so vorzunehmen, daß die Invalidenpension trotzdem etwa die Höhe von 118,25 Mk. erreicht.

Die gezeigte Minderleistung der Arbeiterpensionszwangsversicherung gegenüber einer mit den gleichen Geldbeiträgen begründeten freiwilligen Versicherung läßt zweifellos erkennen, daß diese Arbeiterpensionszwangsversicherung dem Zwecke einer jeden Zwangsversicherung widerspricht. Die Arbeiterpensionszwangsversicherung ist in dieser ihrer gegenwärtigen Gestaltung sachlich durchaus unberechtigt. Die durch sie herbeigeführte ungebührlich hohe Belastung des Arbeitsverdienstes entbehrt jeder sachlichen Berechtigung. Sie entbehrt der materiellen Gerechtigkeit.

Ebenso ist es mit den Beiträgen der knappschaftlich versicherten Angestellten zu der Angestelltenpensionsversicherung:

Die angestellten Berechnungen haben in Klarheit ergeben, daß das Verhältnis zwischen Beitragshöhe und Einkommenshöhe der knappschaftlich versicherten Angestellten ein durchaus unangemessenes ist; die Höhe der Belastung mit Sozialabgaben widerspricht somit dem Zwangsversicherungszweck. Die Höhe der Belastung entbehrt vollkommen der sachlichen Begründetheit.

Die Meinung, daß die Angestelltenpensionsversicherung vorteilhafter sei als die Angestelltenversicherung, ist durchaus irrig. Im Gegenteil sind die Renten aus der Angestelltenversicherung im Vergleich zu den aufgewandten Beiträgen und den Zinsen, die ein aus den Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gebildetes Lebensversicherungskapital bringen würde, ein Beweis dafür, daß

die Angestelltenversicherung durchaus sachlich begründet ist. Sie ist wirtschaftlich gerechtfertigt. Der in ihr sich verwirklichende Kollektivismus ist vernunftgemäß.

Mit den Beiträgen, die in allen Gehaltsgruppen von Angestellten und Arbeitgebern zu der knappschaftlichen Angestelltenpensionsversicherung gezahlt werden, können Kapitalkonten in freier Verfügung gewonnen werden, deren Zinsen in manchen Gruppen an die Renten der Angestelltenpensionsversicherung fast heranreichen, in anderen Gruppen erhält man sogar mehr Kapitalkonten als Renten. Deutlicher und klarer kann sich die sachliche Unbegründetheit einer Zwangsversicherung nicht erweisen. Die Angestelltenpensionsversicherung in ihrer gegenwärtigen Organisation und ihren gegenwärtigen hohen Beiträgen, unter denen bekanntlich

Verpflichtung als eine entsprechende Versicherung, das heißt als eine Versicherung mit bedeutend geringeren Beiträgen auszuführen.

Alle im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer würden also, soweit sie Arbeiter sind, Mitglieder der Invalidenversicherung, soweit sie Angestellte sind, Mitglieder der Angestelltenversicherung.

Die Zahl der Arbeitstage wird noch größer durch die Anzuzählung der Arbeiter auf den Holzlagerplätzen, die sich auf dem Gelände der bergbaulichen Betriebe befinden.

Das Reichs-Knappschaftsgesetz alter Fassung hat ferner zum ersten Male einen alten Wunsch der Bergarbeiter erfüllt. Dieser Wunsch betraf die Einführung einer Altersrente in der Form, daß ein Bergmann, der sich invalide fühlt, ohne Beschneidung der Berufsunfähigkeit durch den Arzt die Pension erhalten kann, wenn er ein bestimmtes Lebens- und Dienstalter zurückgelegt hat.

Das erste Reichs-Knappschaftsgesetz hat diesem Wunsch die Erfüllung gebracht (§ 28 R.K.G. alter Fassung). Im zweiten Reichs-Knappschaftsgesetz ist die Alterspension für Arbeiter (§ 36 R.K.G.) auf bestimmte andere Gruppen unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt worden (§ 37 R.K.G. neuer Fassung).

Große politische Parteien des Reichstages hatten die Forderung aufgestellt, daß alle in der Bergbauindustrie beschäftigten Arbeiter Alterspensionen erlangen könnten; also auch alle Arbeitstagearbeiter und insbesondere die Fabrikarbeiter.

Nach eindringenden und sehr schwerwiegenden Verhandlungen ist in der dritten Lesung des Ausschusses ein Kompromiß zustande gekommen. Die Arbeiterpension für Untertagearbeiter ist bestehen geblieben (das heißt nach Vollendung des 50. Lebensjahres). Sie kann für Tagesarbeiter unter erschwerenden Voraussetzungen, im Steinkohlenbergbau durch die Sondervorschriften, auch in anderen Betrieben durch das Reichsarbeitsministerium mit Zustimmung des Reichsrates eingeführt werden (§ 38 für Arbeiter, § 39 für Angestellte, R.K.G. neuer Fassung).

Die vorgeschlagene Regelung ist ein Schritt auf dem Wege zu dieser Vereinfachung und zu vernünftiger Rationalisierung.

Gewerbehygienische Belehrungen in der Berufsschule.

Von Rektor Friedrich Lorenz (Berlin), Mitglied des Reichsgesundheitsrats.

Einer der bekanntesten Schulmänner und Förderer der Berufsschulen, Professor Rechenfeiner in München, hat für diese Schulen die Forderung aufgestellt, daß sie nicht nur der Gewerbebildung, sondern vielmehr noch der

Menschenbildung zu dienen habe. Ganz in diesem Sinne war die Inschrift einer Berufsschule für Tischler in Amerika, die da besagte: Hier werden nicht Menschen zu Tischlern, sondern Tischler zu Menschen gemacht. Es ist eines der wichtigsten Erziehungsprobleme unserer Berufsschulen, daß sie ihre Schüler durch die praktische Arbeit hindurch in den Kreis unserer Gesamtkultur einführen.

Unsere Gesellschaft hat ein Recht auf Erhaltung und Steigerung ihrer Gesamtkraft. Auch der Arbeitende, der aus dem Sozialleben für sich Vorteile zieht, hat andererseits die Verpflichtung, seine Kraft so lange wie möglich und auch so stark wie möglich dem Ganzen zu erhalten.

Gegen Menschenausbeutung.

Die Natur gibt alle Güter allen Menschen gemeinsam, denn Gott hat alle Dinge geschaffen, damit der Mensch für alle gemeinschaftlich sei. Die Natur hat also das Recht der Gemeinschaft erzeugt, und es ist nur die ungerechte Annahme, die das Eigentum erzeugt.

Bischof Ambrosius von Mailand, geb. 340 in Lier.

um sich gesund zu erhalten. Ein solches gesundheitsliches Pflichtbewußtsein kann aber nur auf einem umfassenden Wissen und auf einer ausgedehnten Bildung über die Gesundheit aufgebaut werden.

Der Lehrplan der gewerblichen Schulen umfaßt im allgemeinen neben der Fachkunde die Geschäfts- und die Gemeinschaftskunde während der drei Schuljahre. Die Fachkunde, die sich wieder in Werkstoff- und Werkzeugkunde gliedert, weiterhin in Werkstückkunde und Fachzeichnen, und anschließend daran gewerbliches Rechnen und Raumlehre umfaßt, bietet die verschiedensten Anknüpfungspunkte für gesundheitsliche Belehrungen.

Zur Behandlung gesundheitslicher Fragen bietet sich in der Gemeinschaftskunde, ja sogar im gewerblichen Rechnen Gelegenheit. Gesundheitsliche Fragen lassen sich hier durch statistische Nachweisungen recht beweiskräftig aufzeigen.

sozial-ökonomisch wertvollen Lebens. Für die arbeitenden Kreise unserer Berufsschüler gilt es immer wieder den Satz zu vertreten, daß Gesundheit — Reichtum bedeutet. Auch die Fragen des geselligen Arbeiters, der Unfallverhütung, lassen sich dazu benutzen, um beim Berufsschüler die Einsicht zu erwecken, daß die hygienische Abwehr, das Pflichtbewußtsein in gesundheitslichen Dingen Notwendigkeiten sind, um einer Belastung durch diese sozialen Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das Grundelement aller staatsbürgerlichen und lebenskundlichen Ausbildung der Berufsschulbildung liegt schließlich in der Ausbildung der Willenshingabe an die Interessen anderer. In diesem ethischen Willen des werdenden Staatsbürgers muß auch das Biologische und Hygienische notwendigerweise mit einbezogen werden.

Weiterhin müssen die gesundheitslichen Auswirkungen der Arbeitsgemeinschaft zum Gegenstand einer speziellen Arbeitshygiene, einer Sozialhygiene der Arbeit und des Schaffens gemacht werden. Trotz der mannigfachen gesetzlichen Maßnahmen sind diese Bestrebungen in den Kreisen der Schaffenden selbst noch nicht genügend gewürdigt.

Gerade die Verbindung dieser gesundheitslichen Belehrungen mit dem allgemeinen Lehrstoff der Berufsschulen, ergab die Notwendigkeit, die Lehrerschaft selbst mit der Gesundheitsbelehrung zu betrauen. Ausgeschlossen von diesem Unterricht der Berufsschulen bleibt die eigentliche Gewerkepathologie, die Heilung und Erforschung der Berufskrankheiten, über die zu beraten der etwa vorhandene Fabrikarzt oder Gewerbearzt natürlich der Berufsenere ist.

Nahrungsmittel-Industrie

Fischfang und Fischhandel sind für die deutsche Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Deutschland produziert nicht so viele Nahrungsmittel, wie es gebraucht; es ist also in erheblichem Umfang auf die Einfuhr angewiesen.

Nie wieder Krieg!

Von Vera Rich.

Es war eine kühne Nacht, als wollte sich die Natur Luft und Freiheit schaffen, denn bedrückend, wie ein mahnendes Verhängnis, hatte es in den letzten Tagen über allem gelegen.

So war es auch dem Blinden ergangen, der in später Abendstunde — kaum mit seinem Hundehalsband — für ihn gab es keinen Tag und keine Nacht. Gleichförmiges Dunkel umgab ihn, seitdem das Schicksal ihm das Köpflchen nahm.

So war er auch heute hinaus in diese Sturmesnacht geeilt, wie er schon oft zuvor, den starken Stimmen der Natur zu lauschen. Das Herren des Sturmes war ihm Hochgefühl der Schöpfung, die starke Brandung des Meeres Pulsschlag des Lebens.

Er sah wieder, wie einst, seinen geliebten See, er sah die aufgelösten, sich überstürzenden Wellen und den schäumenden Gischt, der wie die Krönlein der Wasserfrauen heranrollte.

So stand er denn lange da, eingehüllt in seinen Mantel, bis die Natur sich ausgelobt hatte, und klar und leuchtend die Sterne am Himmelssdome aufzogen.

Auch in seiner Seele zogen langsam Sterne auf, die er schon längst verblissen glaubte. Er sieht sich wieder am Arm eines geliebten Mädchens durch den märchenhaft schönen Wald schreiten.

Noch einmal — wie abend, hatte er seine Augen über seine schöne Heimat gleiten lassen, noch einen langen, langen Blick auf den Wald und den füllenden See mit seinen Schweizer Bergen und schneeigen Alpenfirnen in sich aufgenommen.

Der Wind flüsterte tief auf; denn wie lange schon sind sie verweht und die Winde haben die verdorrten Blüten weiß

von ihm hinweggetragen. Nichts ist ihm geblieben. Nicht Liebe noch Blumen, nicht Sonne noch Sterne; dunkel und unsicher ward ihm die zukunftsferne Aussicht.

Nein, nein, — er steht nicht mehr das Kommen des Frühlings mit all seinen Wundern, nicht die fatten Farben des Sommers, noch die vollbeladenen Bäume und die wogenden Kornfelder des Herbstes. Nie wieder die Wiesengründe mit der weidenden Herde, noch den Zug nach Süden ziehender Vögel.

So denkend schritt er heimwärts, während Tränen aus seinen glanzlosen Augen rollten. Die Menschen aber bleiben stehen, wenn sie ihn sehen, und weisen ihm eine Sekunde des Mitleids, ihm, der alles verloren, was das Leben lebenswert macht, und heiß, wie ein Schwur, flammte es in uns auf, angesichts dieses Zeugen kriegerischer Grausamkeit.

beruht auf dem Fischhandel, demnach ist die Fischwirtschaft...

Table with 3 columns: Jahr, Seefischverbrauch, Fleischverbrauch. Rows for years 1926, 1927, 1928, 1929, 1930.

Die Fischwirtschaft ist also seit 1913 ganz erheblich...

Das vom Jahresbericht des Reichsministeriums für Ernährung...

Wichtig ist immer noch erhebliche Mengen des Fang...

Table with 4 columns: Fischerei, 1000 kg, 1000 kg, 1000 kg. Rows for fresh fish, salted fish, processed fish, and sardines.

Die obige Aufstellung zeigt, daß die Einfuhr gegenüber dem...

Die Ergebnisse des deutschen Seefischfanges zusammen mit...

Von der Fischeret, vom Fischhandel und von den dafür...

- A) Für die Dampfschifferei als Beihilfen für Zwecke der...
B) Für die Küstenschifferei: Reichsdarlehen zur Beschaffung von...
C) Für die wissenschaftliche Meeresforschung 150 000 Mk.
D) Für die Förderung der Binnenfischerei an Beihilfen...

In erster Linie gilt es dafür zu sorgen, daß der Fisch...

Fisch eingefroren, aber auch im frischen Zustande an den...

Zur Förderung der Fischpropaganda sind eine Reihe neuer...

Entseelung der Arbeit.

Die denkbar schlechteste Arbeit ist es, die aus...

Walter Rathenau, Mechanik des Geistes S. 300.

sehen. Hier ist der Handel in erster Linie anzusehen. Eine...

Bei den heutigen Einrichtungen (Kühlhäuser, schneller...

Die allmähliche Besserung der Wirtschaftslage mancher...

Demnach ist es auch im vorliegenden Jahre mit der...

Verschiedene Industrien

Krankheitsursachen und Krankheitserscheinungen in der...

Im Produktionsprozeß von künstlichen Blumen, Blättern...

Besonders hervorzuheben ist die Staubentwicklung bei der...

Staubentwicklung wird auch dort festgestellt, wo...

In der Helmindustrie ist die Staubentwicklung bei...

Eine weitere Krankheitsursache ist die Verwendung...

Bei der Verarbeitung von Farben entsteht Gestank...

Es kann leicht möglich sein, daß in die durch Verbrennen...

Aus den Wäschereibetrieben wird des öfteren von den...

Bei der Herstellung von Blumen- und Blätterzweigen...

Im übrigen ist zu sagen, daß die Produktionsmethode...

Die Überwachung der Nervenkrankheiten in der...

Die Krankheitsursachen in der Federnindustrie...

Bei Herstellung von Fantasiefedern wird viel mit...

Als eine der schädlichsten Arbeiten in der Federnindustrie...

Jittern aus. Conspicue schädigende Merkmale an Finger-, Hand- und Armmuskeln, wie das in der Dümmenindustrie festzustellen ist, treffen hier nicht zu.

Die Verarbeitung von Feder- und Drahtseibern wird als die vorteilhafteste Beschäftigung in der Federindustrie angesehen. Gesundheitschädliche Folgen sind dort nicht festgestellt.

nicht bezweifelt werden, daß die Handarbeiter zu den Stundenlöhnern zählen. Die Tätigkeit des Handarbeiters wird in der Schnelligkeit durch den Zeitraum bestimmt, den das laufende Band gestattet. Die zu bewältigende Arbeit ist der Zeit nach genau vorgeschrieben. Es steht dem Handarbeiter daher nicht die Möglichkeit offen, sich gleich dem Akkordarbeiter durch angespannte Leistung einen Mehrverdienst zu verschaffen. Aus diesen Gründen ist der nach Stunden entlohnte Arbeiter am Fließband nicht als Akkordarbeiter anzusehen.

Rechtssprechung.

Mehrarbeitsvergütung, § 6a AFGD.

Über die Frage, welche Zeit für die Mehrarbeitsvergütung nach § 6a der oben erwähnten Verordnung maßgebend ist bzw. wie diese Zeit ermittelt und in welcher Höhe sie vergütet werden muß, gehen die Meinungen der beiden Parteien des Arbeitsvertrages (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sehr oft auseinander.

Während die Arbeitgeber den Standpunkt vertreten, die Bezahlung des Überstundenzuschlages komme erst nach Ableistung von 48 Stunden in der Woche — ganz gleich es sich auf 3, 4 oder 5 Werktagen dieser Woche verteilten — in Frage, verlangen die Arbeitnehmer die Bezahlung jeder über acht Stunden täglich hinaus geleisteten Arbeitszeit.

Es besteht also Streit darüber, wann die zuschlagsberechtigte Mehrarbeit beginnt und in welcher Höhe sich die hierfür zu leistende Vergütung bewegt.

Der § 1 der AFGD. (vom 21. Dezember 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage) spricht von einer regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit, die ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf.

Die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit beträgt also acht Stunden täglich.

Das schließt aber nicht aus, daß die beiden Parteien eine andere regelmäßige Arbeitszeit festlegen können, z. B. täglich neun oder zehn Stunden.

Wenn aber diese regelmäßige tägliche Arbeitszeit überschritten wird, dann schreibt der § 6a der AFGD. eine angemessene Vergütung vor. Nach Absatz 2 des § 6a gilt, wenn die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (AFGD.) eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H.

Die Beteiligten können hiernach über die Vergütung der Mehrarbeit besondere Vereinbarungen treffen. Sie können also unter dem vom § 6a Absatz 2 genannten Satz bleiben oder auch darüber hinausgehen. Entsteht zwischen den gesamtvertragfähigen Parteien Streit über die Form, die Art oder Höhe der Berechnung der Vergütung, so kann die Schlichtungsinstanz angerufen werden.

Wird dagegen über die Vergütung der Mehrarbeit nichts vereinbart, dann gilt die im § 6a Absatz 2 vorgesehene.

Wenn die vergütungsberechtigten Mehrarbeit beginnt, bringt nun das RMG. in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 6. Juni 1928 RMG. 17/1928 klar zum Ausdruck.

Hier wird unter anderem gesagt: „Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag nur demjenigen Arbeitnehmer zusteht, dessen werktägliche Arbeitszeit acht Stunden überschritten hat.“

Hiermit hat nun das RMG. den Standpunkt der Arbeitnehmerschaft bekräftigt.

Nicht darauf kommt es an, ob wöchentlich 48 Stunden bereits geleistet, sondern darauf, daß die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden überschritten ist.

Aus dieser Stellungnahme des RMG. ergeben sich für die Arbeitnehmerschaft eine Anzahl Konsequenzen.

Recht häufig geben Arbeitgeber dazu über, aus irgendwelchen Sparhamkeit- oder sonstigen Gründen z. B. die Arbeitsstunden des Sonntags oder Montags auf die übrigen Tage der Woche zu verlegen.

Die Vergütung der die tägliche achtsündige Arbeitszeit überschreitenden Arbeitszeit lehnen sie mit der (sehr unhaltbaren) Begründung, die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden sei noch nicht überschritten, ab.

Sehr oft werden Arbeitsstunden, die durch Feiertage, Betriebsstörungen, Krankheit usw. anfallen, auf Wunsch der Arbeitgeber an den übrigen Tagen der Woche nachgeholt.

In allen solchen Fällen lehnen die Arbeitgeber die Mehrarbeitsvergütung mit der Begründung ab, die wöchentlichen 48 Stunden seien nicht überschritten.

Allen diesen Anreden der Arbeitgeber ist nun mit der Stellungnahme des RMG. das Wasser abgegraben, so daß die Arbeitnehmerschaft für jede tägliche (nicht wöchentliche) Überschreitung der achtsündigen Arbeitszeit die Mehrarbeitsvergütung zu verlangen hat.

Hoffentlich werden die Arbeitgeber bei künftigen Tarifverhandlungen dem Standpunkt des RMG. vom 6. Juni 1928 Rechnung tragen und den Vertretern der Arbeitnehmerschaft bei Anträgen auf Beseitigung gegenseitiger Bestimmungen des Tarifvertrages keine Schwierigkeiten machen.

Da an der Entscheidung des RMG. ein einflussreicher Vertreter der Chemie, Herr Professor Dr. Curtjohann, als Reichsarbeitsrichter mitgewirkt hat, dürfte es nicht schwer fallen, die äußerst ungünstigen diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages der chemischen Industrie § 9 Ziffer 6 und 7 im Sinne der Auffassung des RMG. zu ändern.

Der gleiche Rechtsstand ist auch im Gesamtarbeitsvertrag für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie zu bestreiten.

Es gilt also auf alle Fälle, dem Achtsündentag Geltung zu verschaffen. Jos. Milenowicz.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Ein christliches Flugblatt.

Mit Datum vom 21. September 1928 hat der christliche Fabrikarbeiterverband ein Flugblatt innerhalb seiner Mitgliedschaft zur Verteilung gebracht, zum Zwecke energischer Agitation. Das Flugblatt ist in rein christlichem Geiste gehalten, denn es redet von Christenbekehrung und Nächstenliebe, steht den freien Fabrikarbeiterverband herab, redet vom Panzerkreuzer, von sozialistischer Heuchelei, von Vorkriegsbetrug, von Idioten, bringt Unrichtigkeiten, Unwahrheiten, ziffrert falsch und stempelt den aller Welt als Demokrat bekannten Herrn von Verlach zum Sozialisten, um zu dem Refrain zu kommen: Alle Nicht- und Falschorganisierten gehören in den christlichen Fabrikarbeiterverband.

Die Herausgeber des Flugblattes sind anscheinend überzeugt davon, daß die Hervorkehrung der „guten Seiten“ des christlichen Verbandes niemanden veranlassen kann, sich christlich zu organisieren. Deshalb wird der liebe Nächste — natürlich aus purer christlicher Nächstenliebe — schlecht gemacht. Wenn diese Leute bei solcher Tätigkeit doch das Wort „christlich“ aus dem Munde lassen wollten! Wenn die Verfasser sich einbilden, mit solchem Machwerk den freien Fabrikarbeiterverband schädigen zu können, dann sind sie sehr naiv.

Lohn- und Tariffbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Betriebsabkommen für die Hilfsbetriebe der Glanzstoff-Courtaulds in Köln-Merheim.

Im Anschluß an die in den Produktionsbetrieben geschlossenen Zuschlagsabkommen (siehe „Profetarie“ Nr. 40, Seite 254) ist es der Verhandlung gelungen, auch für die Hilfsbetriebe besondere Zuschläge in einem Betriebsabkommen zu treffen. Es wurde vereinbart für:

1. Hilfsarbeiter bei Handwerkern, die sich besondere Handfertigkeit angeeignet haben, ein Leistungszuschlag bis 10 Prozent
 2. Motormechaniker wöchentlich 5,- Mk.
 3. Elektriker wöchentlich 5,- Mk.
 4. Rente für Raumbheizung wöchentlich 3,- Mk.
 5. Materialabnahme wöchentlich 5,- Mk.
 6. Kolonnenfahrer im Hofbetrieb wöchentlich 5,- Mk.
 7. Holter 5 Prozent zum tariflichen Stundenlohn
 8. Paraffinanlage 5 Prozent zum tariflichen Stundenlohn
 9. Schmierer Zulage von 2,50 Mk. pro Woche
 10. Aufsichtsführer wöchentlich 5,- Mk.
 11. Akkordkolonne 5 Prozent zum tariflichen Stundenlohn
- Die Firma hat sich bei Veränderung der Verhältnisse eine Abänderung vorbehalten.

Mit dem Abschluß dieses Abkommens ist teilweise dem berechtigten Verlangen der Arbeitnehmerschaft Rechnung getragen. Es besteht nun für die Glanzstofffabrik ein besonderes Zuschlagsabkommen für die Spinnerel, Wäscherei, Wäscherei und Hilfsbetriebe. In den Abteilungen, wo nur Arbeiterinnen beschäftigt werden, besteht für die Spinnerel ein Akkordabkommen, für die Wäscherei ein Zuschlagsabkommen, für die Wäscherei ein Prämienabkommen, für die Säuberei stehen wir in Verhandlungen, ein Zuschlagsabkommen abzuschließen. Hoffentlich zieht die gesamte Arbeitnehmerschaft aus dem Abschluß dieser Vereinbarungen die notwendige Lehre und schließt sich reiflos dem Fabrikarbeiterverband an.

Köln. Löhne- und Prämienzahlung in der rheinischen Tapetenindustrie. Nach längerem Bemühen ist es gelungen, die im Kölner Wirtschaftsgebiet liegenden Tapetenfabriken wieder zu veranlassen, den Reichslohntarifvertrag anzuerkennen. Die Firma Flammerzheim u. Steinmann und die Firma Chrysanth Jos. Klein haben den Reichslohntarifvertrag anerkannt. Die Porzellan Tapetenfabrik hat von Anfang an ihre Arbeitnehmerschaft nach dem Reichslohntarifvertrag bezahlt. Inflation und mehrere andere Umstände, die auf die Ineffektivität der Arbeitnehmerschaft zurückzuführen sind, haben zu dieser Zerplitterung geführt, die letzten Endes für beide Teile antragbar geworden waren. Die Unternehmer bekämpften den Reichslohntarif, weil ihnen die Löhne der Hilfsarbeiter und die der Jugendlichen zu hoch waren. Unter den Facharbeitern machte sich eine Stimmung breit, die betonte, daß ihre Interessen nicht genügend im Reichslohntarif berücksichtigt würden. Dazu kamen ein falsches Solidaritätsgefühl und die Zerplitterung unter den Facharbeitern selbst, so daß beide Gruppen, die Hilfsarbeiter und die Facharbeiter, die Beschädigten waren. Heute ist es anders. Einige Unterbreiter sind noch vorhanden, die versuchen, für die alten Methoden Stimmung zu machen. Aber ihr Einfluß ist gering, und die übergroße Mehrheit der Arbeitnehmerschaft will nichts mehr davon wissen. Die alten Löhne kann es kein Betriebsrat recht machen; sie wissen als Unorganisierte alles besser. Heute hat die Arbeitnehmerschaft die Kämpferkämpfer des Tarifgedankens überstanden. Trotz noch vorhandenen Mängeln in unserem Rahmen- und Lohnvertrag haben die Kollegen erkannt, daß der jetzige Zustand der bessere ist und der gesamten Tapetenarbeiterschaft Deutschlands zum Nutzen gereicht. Eine viel wichtigeren Frage ist das Prämienwesen in den einzelnen Betrieben. Trotz den früheren Hausarbeiten, die angeblich den besonderen Verhältnissen der Betriebe mehr Rechnung trugen, haben es die Unternehmer überall für richtig gefunden, noch besondere Prämienabkommen mit ihren Arbeitnehmern abzuschließen. Die grundsätzliche Frage der Prämien soll hier nicht erörtert werden. Für die Arbeitnehmerschaft bedeuten die Prämien unter den heutigen Verhältnissen einen Mehrverdienst. Für den Arbeitgeber wirkt die erhöhte Produktion und damit die Herabdrückung der Generalankosten. Wir geben hier eine Übersicht über die einzelnen Prämienabkommen, soweit sie uns übermittelt worden sind.

- Flammerheim u. Steinmann in Köln:
 Als zu 150 000 Rollen der tarifliche Stundenlohn des Reichslohntarifs. Für je weitere 1000 Rollen 20 Pf. Bei der Berechnung der Rollen wird auch der Vordruck mit berechnet. Der Mehrverdienst der Arbeiter schwankt pro Monat zwischen 15 und 40 Mk.
- Tapetenfabrik Porz:
- Bei 1-2 Farben 3 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 3-4 Farben 4 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 5-6 Farben 7 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 7-8 Farben 8 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 9-10 Farben 10 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 11-12 Farben 12 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 13-14 Farben 14 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 15-16 Farben 16 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 17-18 Farben 18 Pf. pro 100 Rollen,
 - bei 19-20 Farben 20 Pf. pro 100 Rollen.

Farben	Beim Mustern:	8 Pf. pro 100 Rollen,
zweifach	10 Pf. pro 100 Rollen,
drei- und vierfarbig	12 Pf. pro 100 Rollen,
fünf- und sechsfarbig	18 Pf. pro 100 Rollen,
sieben- und achtfarbig	25 Pf. pro 100 Rollen,
neun- und mehrfarbig	35 Pf. pro 100 Rollen.

Tapetenfabrik Strauben, G. m. b. H., Bonn:

- Bei 4 Farben 4 Mk. pro Woche,
- bei 6 Farben 6 Mk. pro Woche,
- bei 8 Farben 7 Mk. pro Woche,
- bei 10 und 12 Farben 8 Mk. pro Woche,
- bei 16 Farben 10 Mk. pro Woche.

Tapetenfabrik Dickschardt u. Siebert, G. m. b. H., Gummersbach:
 Außer den im Lohnvertrag vorgesehenen Löhnen werden für die Lieferung von einwandfreier Ware folgende Leistungsprämien gewährt:

Druckerk:	8 Pf. pro 100 Rollen,
1-2 Walzen	7 Pf. pro 100 Rollen,
3-4 Walzen	8 Pf. pro 100 Rollen,
5-6 Walzen	9 Pf. pro 100 Rollen,
7-8 Walzen	10 Pf. pro 100 Rollen,
über 8 Walzen	10 Pf. pro 100 Rollen,
Stuvordruck	4 Pf. pro 100 Rollen,
Stigrund, weiß	5 Pf. pro 100 Rollen.
Leimdrucker:	
1-2 Walzen	5 Pf. pro 100 Rollen,
3-4 Walzen	6 Pf. pro 100 Rollen,
5-6 Walzen	7 Pf. pro 100 Rollen,
7-8 Walzen	8 Pf. pro 100 Rollen,
über 8 Walzen	9 Pf. pro 100 Rollen,
angefärbt	3 Pf. pro 100 Rollen.

Bei Vortien 50 Prozent Zuschlag.
 Hilfsjungen erhalten ein Fünftel der Prämie des Druckers, Farbmeister einen entsprechenden Durchschnittssatz der Prämie der Grundrieger.

Präger:	7 Pf. pro 100 Rollen,
Maschine Nohl u. Theis	16 Pf. pro 100 Rollen,
Gaufage	4 Pf. pro 100 Rollen,
Kalandern	4 Pf. pro 100 Rollen,
Holzspapetenleimen	5 Pf. pro 100 Rollen,
Prägeformen	6 Pf. pro 100 Rollen,

Rollsaal:	
Matrosen	3 1/2 Pf. pro 100 Rollen,
Leinwand und Präge	4 1/2 Pf. pro 100 Rollen,
Backrollen	4 Pf. pro 100 Rollen,
Vorwärmer	4 1/2 Pf. pro 100 Rollen,
Aufschneider	3 1/2 Pf. pro 100 Rollen,

Platz: 1,50 Mk. pro 15-Löwen-Waggon in 24 Stunden ausgeladen.
 verteilte auf die beteiligten Plazarbeiter.
 Von den Krefelder Fabriken, von der Rheinischen Tapetenfabrik in Deuel und von der Kölner Tapetenfabrik vorm. Chrysanth Jos. Klein, G. m. b. H., sind uns keine vollständigen Unterlagen zugegangen. Für die Krefelder Fabriken, für die Firma Dickschardt u. Siebert, G. m. b. H., in Gummersbach und in den Sonner Fabriken bestehen noch Werkstatttarife, die teilweise mit unserem Verbandsabgeschlossen sind. Hoffentlich gelingt es uns bald, auch für diese Bezirke den Reichslohntarifvertrag durchzusetzen. Die Arbeitnehmerschaft selbst muß dabei mehr mithelfen. Durch die Zugehörigkeit zum Fabrikarbeiterverband muß sie bekunden, daß sie nicht gewillt ist, eine Ausnahmestellung einzunehmen. P. Herzig.

Rundschau.

Das kommunistische Volksbegehren.
 Der Reichswahlleiter gibt das vorläufige Ergebnis des kommunistischen Volksbegehrens „Panzerkreuzerverbot“ bekannt.

Damach haben sich im ganzen Reich für dieses Volksbegehren eingetragen

1 216 501 Stimmberechtigte,

während die Zahl der Stimmberechtigten am 20. Mai d. J. 4 184 004 betragen hat. Es haben sich somit nur 2,94 Prozent der Stimmberechtigten eingetragen, während zum Instandkommen eines Volksbegehrens 10 Prozent Eintragungen erforderlich sind. Die Kommunisten wollten durch eine „gewaltige Massenbewegung“ vor allem die Sozialdemokratie zertrümmern. An Stelle der 4,1 Millionen Stimmen, die bei dem Volksbegehren brauchten, haben sie nur 1,2 Millionen aufgebracht, statt der erforderlichen 10 Prozent noch nicht einmal drei Prozent der Wähler.

Man muß diese Ziffern vergleichen mit dem Volksbegehren von 1926, an dem die Sozialdemokratie beteiligt war. Es wurden in öffentlicher Eintragung gezählt:

1926: 12 512 140 = 30 Prozent

1928: 1 216 501 = 2,94 Prozent

Noch offensichtlicher wirkt die Tatsache, daß die Kommunistische Partei bei den letzten Wahlen zum Reichstag im Mai dieses Jahres erhielt:

3 263 353 = 10,6 Prozent der Stimmen

jetzt nur 1 216 501 = 2,94 Prozent der Wähler!

Die Kommunistische Partei ist von ihren eigenen Anhängern im Stich gelassen worden. Haben doch von den 3 263 353 Wählern, die den Kommunisten bei der Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 ihre Stimme gegeben haben, nur wenig mehr als ein Drittel (37,3 Prozent) für das Volksbegehren gestimmt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsstagsprotokoll vergriffen.

Das Protokoll vom letzten Verbandstag (Samburg 1928) ist vergriffen und können Bestellungen deshalb nicht mehr entgegengenommen werden. Wer ein Protokoll hat, möge es sorgfältig behandeln, weil ein Ersatz nicht möglich ist.

Ausgeschliffen wurde auf Grund des § 14 Ziffer 3 a des Statuts (Streitkrach) das Mitglied der Jahnstraße Kiel Hans Gamm, Buchnummer 8 II 761 006.

Gute und billige Literatur.

Vor dem Sozialistengesetz. Das 195 Oktavseiten starke, in Leinen gebundene Buch können die Mitglieder vom Hauptvorstand zum Preise von 1,50 Mk. beziehen. (Der Ladenpreis ist 3 Mk.)

Unter dem Sozialistengesetz. Auch dieses Buch ist vom Hauptvorstand erhältlich. Es ist eine wertvolle Ergänzung zu dem vorhergenannten und kostet in Leinen gebunden 2,80 Mk. (Ladenpreis 5,75 Mk.) Diese beiden Bücher geben die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in gedrängter Form. Das Beste, das Wesentliche, der Extrak ist in diesen beiden Werken in vorzüglicher Weise zusammengestellt. Die beiden Bücher haben Dauerwert und sollen im Besitze aller Arbeiter und Arbeiterinnen sein.

Protokoll vom Breslauer Gewerkschaftskongress, ein für alle Jahrestellen zureichendes Nachschlagewerk, ist noch in einer Anzahl von Exemplaren vorhanden und für gebunden vom Hauptvorstand zum Preise von 1,25 Mk. zu beziehen.

Aus der Industrie

Speiseeis-Industrie

Aus der Speiseeis-Industrie.

Die Unrentabilität der Salinen.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Salinenarbeiter sind nicht einheitlich geregelt; jedoch unterstehen die meisten Arbeiter dieser Industrie dem Reichslöhntarifvertrag und den Bezirkslohnverträgen der chemischen Industrie. Daneben existiert ein Vertrag mit dem Arbeitgeberverband Süddeutscher Salinen und Salzwerke, welcher die süddeutschen Salinen ausschließlich der bayerischen Staats Salinen umfasst und für die mitteldeutschen Salinen ein Vertrag mit dem Arbeitgeberverband der Mitteldeutschen Salinenindustrie. Das für einige kleine Salinen noch Werkstatttarife abgeschlossen werden und zwei Salinen dem Kartellvertrag unterstehen, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Unternehmer aus der Speiseeis-Industrie, hauptsächlich die Unternehmer aus der mitteldeutschen Salinenindustrie, klagen bei den Verhandlungen immer über die Unrentabilität der Salinen infolge der äußerst starken Konkurrenz der Steinsalzbergwerke. Demnach stehen die Salinen wegen der hohen Produktionskosten schon seit Jahren auf dem Aussterbeetat. Wenn die Rationalisierung in anderen Industrien zu Betriebsstilllegungen und Arbeiterentlassungen geführt hat, ist erstens davon in der Speiseeis-Industrie nichts zu merken, im Gegenteil haben wir hier die Tendenz zu verzeichnen, daß neue Betriebe eröffnet werden sollen. Daraus läßt sich schlussfolgern, daß die Salinen, trotz der Konkurrenz der Steinsalzbergwerke immer noch ansehnliche Gewinne abwerfen müssen. Wir werden in unserer Auffassung bestärkt, durch ein Gutachten über die Rentabilität und Betriebskosten einer Saline, welches uns der bekannte „günstige Wind“ auf den Tisch wehte. Nachstehend bringen wir das Gutachten unter Fortlassung von Orts- und Personennamen und des dem Original beigefügten Begleitens:

Gutachten über

Errichtung einer Saline für 60 Tonnen täglicher Leistung.

Es handelt sich um ein in . . . an der Bahnstrecke . . . zwischen den Ortsteilen . . . und . . . gelegenes Grubenfeld. Das Feld ist durch eine Bohrung aufgeschlossen, die von 287 bis 334 Meter ein 67 Meter mächtiges Steinsalzlager erschlossen hat. Bei dem Salzlager handelt es sich laut Analyse um eine sekundäre Ablagerung, d. h. um ein fast chemisch reines Salz. Kalkbeimengungen sind nicht vorhanden. Das Salzlager reicht für die vorgesehenen Zwecke mindestens 150 Jahre.

1. Die durch Auslaugung oder in natürlicher Form gewonnene Sole wird voraussichtlich in 1000 Kilogramm

Jirka 300 Kilogramm Kochsalz,
1,5 Gips,
2 Magnesiumsalz

enthalten.

2. Rohbraunkohle von circa 2500 W. E. zum Preise von 10 Mk. je Tonne freischiefel Verwendungsstelle steht zur Verfügung.

3. Durchschnittslohnsatz für die achtfache Schicht beträgt 5,50 Mk.

4. Es sollen täglich 60 Tonnen Siedesalz, davon 25 bis 30 Tonnen Vakuum-, der Rest Mittel- und Grob- (Pfannensalz) gewonnen werden.

Es werden folgende Anlagekosten entstehen:

Bezeichnung	Kosten
Bei Verwendung von Kesselpfannen und Vakuum-Apparaten, die mit Dampf beheizt werden:	
1. 3 kompl. eingerichtete Solebohrbohrer von 250-300 Meter Tiefe, einchl. Pumpeneinrichtung	100 000 Mk.
2. Solebehälter und Reinigungsanlage für im Vakuum zu verlebende Sole	30 000
3. Kessel- und Maschinenanlage	60 000
4. Vakuum-Verdampfanlage für 30 Tonnen tägliche Leistung	200 000
5. 3 Kesselpfannen für je 10 Tonnen	90 000
6. Trockenanlage (Zentrifugen, Trockenapparate usw.)	50 000
7. Salztransportanlage	5 000
8. Gebäude einchl. Schornstein, Bureau und Wohngebäude	150 000
9. Für Soleleitung usw.	15 000
Zusammen	700 000 Mk.

Bemerkungen will ich hierzu, daß ich die Kosten absichtlich nicht zu niedrig veranschlagt habe, um später Enttäuschungen zu vermeiden. Es werden sich voraussichtlich hier und da nennenswerte Abstriche machen lassen.

Der für die Baulichkeiten unbedingt erforderliche Platz beträgt rund 10 000 Quadratmeter = 4 Morgen. Ich möchte jedoch empfehlen, wenigstens den doppelten Grundbesitz zu erwerben, da andernfalls kein Lagerplatz für Lagerung irgendwelcher Sachen vorhanden ist, kein Stüchchen Hofraum, wie man zu sagen pflegt. Ferner bitte ich darauf zu achten, daß auch gelegentlich Bauhofzucht fällt, daß ferner Gipskräftigkeit abgefahren werden müssen usw., auch für Abwässer muß Abfuhrmöglichkeit vorhanden sein.

Die Baulichkeiten sind im Fachwerk ohne jeden architektonischen Anhang gedacht, d. h. so einfach wie möglich.

Für die Selbstkostenberechnung sehe ich an Grundstückskosten 10 Morgen Land zu je 1000 Mk. ein, und ich nehme an, daß das selbe für diesen Preis zu haben ist.

Betriebskosten.

1. Kohlenverbrauch.

a) An den Kesselpfannen. Es sind zu verdampfen unter Einrechnung von 10 Prozent Verlust für Herstellung von 30 Tonnen Pfannensalz: 30 000 + 3000 = 110 Kubikmeter

300

Sole oder $110 \times 793 = 98 230$ Kilogramm Wasser täglich. Die obengenannte Rohbraunkohle mit 2500 Wärmeeinheiten verdampft in Dauerbetriebe pro ein Kilogramm mindestens 2,5 Kilogramm Wasser.

Mithin sind erforderlich: 98 230 = 39 292 = rund 40 000 Kilogramm = 40 Tonnen Rohbraunkohle täglich mit einem Kostenaufwand von $40 \times 10 = 400$ Mk.

b) Für die Vakuum-Verdampfung bei Tripelschaltung 50 Prozent derjenigen an den Kesselpfannen, also = 20 Tonnen täglich bei 30 Tonnen Salzherzeugung.

Im ganzen sind mithin für 60 Tonnen Salzherzeugung 60 Tonnen Kohlen, d. h. je Tonne Salz = eine Tonne Kohle, oder in Geld ausgedrückt, 10 Mk. an Brennstoffkosten erforderlich.

2. Löhne. An Arbeitern sind erforderlich bei achtfachiger Schichteneinteilung in drei Schichten

für die Pfannenanlage	18 Mann,
für die Vakuumanlage	12 Mann,
für Kessel und Maschine	8 Mann,
für sonstige Arbeiten	7 Mann,
Zusammen	40 Mann.

In Geld ausgedrückt $40 \times 3,50 = 140$ Mk. oder für 1 Tonne Salz $\frac{140}{30} = 4,67$ Mk.

3. Leitung, Aufsicht und Bureaupersonal:

für 1 Betriebsleiter	= 8 000 Mk.
für 3 Aufsicht	= 10 000 Mk.
für Bureaupersonal	= 9 000 Mk.
Zusammen	= 27 000 Mk.

Im Jahre, oder wenn 300 Arbeitstage zugrunde gelegt werden: 27 000 = 90 Mk. je Arbeitstag, oder für 1 Tonne erzeugtes Salz

$\frac{300}{90} \text{ Mk.} = 1,50 \text{ Mk.}$

60.

4. Reparaturen. Hier lege ich den Erfahrungssatz von 1 Mk. je Tonne Salz ein.

5. Sonstige Unkosten aller Art erfahrungsgemäß 0,20 Mk. je Tonne Salz.

6. Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals von 700 000 Mk. mit 5 und 8 = 18% = $700 000 \times 18 = 91 000$ Mk.

Die Grundrente gehört der Gesamtheit.

Der Grundbesitzer hat dem Kaufmann nichts vorzuwerfen. Er raubt, indem er den Boden monopolisiert. Er raubt, indem er die Steigerung der Bevölkerung, welche die Konkurrenz und damit den Wert seines Grundstückes steigert, für sich ausbeutet, indem er zur Quelle seines persönlichen Vorteils macht, was nicht durch sein persönliches Tun zustande gekommen, was ihm rein zufällig ist. Er raubt, wenn er verpachtet, indem er die von seinem Pächter angelegten Verbesserungen zuletzt wieder an sich reißt. Dies ist das Geheimnis des stets steigenden Reichtums der großen Grundbesitzer.

Friedrich Engels.

Im Jahre, oder bei 300 Arbeitstagen = 91 000 Mk. = 303,33 Mk. je Arbeitstag mit 60 Tonnen Leistung. — Eine Tonne Salz erfordert also 303,33 Mk. = 5,05 Mk.

60.

7. Die Soleerzweigungskosten bei Vakuumherzeugung betragen erfahrungsgemäß für 1 Tonne erzeugtes Salz = 1,50 Mk., d. h. für die gesamte Fabrikation = $1,50 \text{ Mk.} \times 60 = 90 \text{ Mk.}$

je Tonne erzeugtes Salz, da das Pfannensalz einer Soleerzweigung nicht bedarf.

8. Die Gesamtbetriebskosten betragen wie vorstehend pro Tonne Salz:

1. = 10, — Mk.	
2. = 3,67 Mk.	
3. = 1,50 Mk.	
4. = 1, — Mk.	
5. = 0,20 Mk.	
6. = 5,05 Mk.	
7. = 0,75 Mk.	
Zusammen	22,17 Mk.

je Tonne erzeugtes Salz.

Die Soleförderkosten sind in den Kosten für Kohlen- und Löhneverbrauch eingeschlossen, weil eine Wartung der Soleförderung nicht notwendig ist und weil der Kraftbedarf in eigener Maschinenanlage hergestellbar werden soll, deren Abwärmepumpen zum Erwärmen von Vakuumherzeugung verwendet wird.

9. Die Verkaufspreise kommen in der Kampzeit mit mindestens 36 Mk. — heutiger Synthesaltpreis 57,50 Mk. je Tonne — je Tonne Salz eingeseht werden, so daß zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreis ein Unterschied von 13,83 Mk. je Tonne, d. h. ein täglicher Reinüberschuß von $60 \times 13,83 = 829,80$ Mk. oder rund 249 000 Mk. im Jahre verbleiben. (Selbst im Konkurrenzkampf.)

Durch vorstehendes Ausführungen werden Sie sich ein einigermaßen klares Bild von der Rentabilität einer modernen Saline machen können.

Nach meinen langjährigen Erfahrungen wird sich das erzeugte Produkt ohne Schwierigkeiten absetzen lassen.

im Juni 1928.

gez. Unterschrift

Salinen-Ingenieur.

Eine weitere Preisermäßigung soll bevorstehen.

Die Unternehmer werden selbstverständlich diese Angaben bestreiten. Man darf aber doch annehmen, daß ein Salineningenieur eingehend über alle Verhältnisse in einer Saline unterrichtet sein muß. Wir haben zwar einige kleine veraltete Betriebe, die in technischer Beziehung sehr rückständig sind, die größeren Salinen sind jedoch alle modernisiert, und diese Betriebe erzielen auch sehr gute Geschäftsergebnisse. wh.

Gummi-Preispolitik.

Zu der gleichen Zeit, wo die Preise für Rohkaufschau infolge der seitens Englands angekündigten Restriktionsaufhebung ganz gewaltig gefallen sind, gibt der Verein deutscher Gummihersteller bekannt, daß die Preise seiner Produkte vom 1. Oktober 1928 an um 10 Prozent in die Höhe gesetzt werden. Der Durchschnittspreis des eingeführten Kautschuks betrug im Vorjahre 4,07 Mark je Kilogramm und beträgt jetzt 2,90 Mark. Bei der Herstellung von Autoreifen ent-

fallen auf die Herstellungskosten 30 Prozent auf Gummi, 20 Prozent auf Baumwolle, etwa 10 Prozent auf Chemikalien und Löhne und der Rest auf allgemeine Unkosten. Da neben dem Kaufschau auch die Baumwollpreise sich ganz gewaltig gesenkt haben, so ist eine derartige Preispolitik, wie sie der Verein deutscher Gummihersteller betreibt, noch unverständlicher. Durch die Preisherabsetzung für Rohmaterialien werden viele Millionen eingespart, aber der Nutzen dieses günstigen Rohstoffkaufs kommt dem deutschen Konsumenten nicht nur nicht zugute, sondern er muß noch eine Preis-erhöhung in Kauf nehmen. Das ist natürlich keine Wirtschaftspolitik, sondern Ausbeutung schlimmster Art. Das nennt man nun Wirtschaftsführung!

Papier-Industrie

Unfälle in der Papierindustrie im Jahre 1927.

Ein Vergleich der Jahresberichte der Papiermacher- und Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft führt bezüglich der Unfälle und deren Auswirkungen im Versicherungstechnischen Sinne zu sehr interessanten Ergebnissen, um so mehr als die Art der Maschinen, we. aus soweit die Papierausführung in Frage kommt, die gleiche ist.

Die Zahl der Betriebe, der Versicherten und der Unfälle im Jahre 1927 geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Berufsgenossenschaft	Zahl der Betriebe	Zahl der Versicherten	Gemeldet	Unfälle: ungemeldet	entf. schäd. Unfälle: gemeldet	entf. schäd. Unfälle: ungemeldet
Papiermacher	1101	111 828	11 742	924	105,19	8,3
Papierverarbeitung	4989	160 799	8 285	557	51,52	8,3

Der Vergleich ergibt, daß die Zahl der gemeldeten Unfälle und damit die Unfallgefahren in der Papierherstellungs-Industrie fast doppelt so hoch ist wie in der Papierverarbeitungs-Industrie. Zieht man Schlussfolgerungen aus der Zahl der entsehdigten Unfälle, die in der Papierherstellungs-Industrie fast dreimal so hoch ist wie in der Papierverarbeitungs-Industrie, so ergibt sich daraus, daß die Unfälle in der Papierherstellungs-Industrie schwererer Art sind als in der Papierverarbeitungs-Industrie und infolgedessen zu einer erhöhten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führen.

Die Wirkung der Unfälle im Jahre 1927 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Berufsgenossenschaft	Zahl der Unfälle, die zum Tode führten	Zahl der Unfälle, die zur Erwerbsunfähigkeit führten	Zahl der Unfälle, die zu teilweiser Erwerbsunfähigkeit führten	Zahl der Unfälle, die insgesamt führten
Papiermacher	67	855	3	924
Papierverarbeitung	24	—	—	557

Leider enthält der Bericht der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft über den Grad der Erwerbsunfähigkeit bei Unfällen keine Angaben. Ein Vergleich mit den Unfällen, die zum Tode führten, ergibt aber, daß auch diese Unfälle in der Papierherstellungs-Industrie über 2 Mal größer sind, als in der Papierverarbeitungs-Industrie.

Das riesenhafte Anwachsen der Unfälle in der Papierherstellungs-Industrie von 26,30 auf 1000 Versicherte im Jahre 1888, also seit der Gründung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, auf 105,19 auf 1000 Versicherte im Jahre 1927 wurde von den Papierherstellungs-Industriellen bei den verschiedenen Gelegenheiten, wo diese Zahlen in Tarif- oder Arbeiterschulungen eine Rolle spielten, auf die erhöhte Meldepflicht durch die Verordnung vom Mai 1925 bezüglich der gewerblichen Berufskrankheiten zurückgeführt. Wie wenig diese Behauptung stichhaltig ist, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Berufsgenossenschaft	Gewerbliche Berufskrankheiten gemeldet	entf. schädigt
Papiermacher	18	1
Papierverarbeitung	121	11

Während es sich bei den gewerblichen Berufskrankheiten in der Papierherstellungs-Industrie ausschließlich um Bleivergiftungen handelt, entfallen in der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft 83 Meldungen, wovon drei zur Entschädigungspflicht führten, auf Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen, vier auf Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen, Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe, sowie 34 Meldungen auf die Einwirkung sonstiger giftiger Substanzen. Durch die geringe Zahl der entsehdigten gewerblichen Berufskrankheiten ist weiterhin die vor Inkrafttreten der Verordnung aufgestellte Behauptung der Berufsgenossenschaftsvertreter widerlegt, daß die gewerblichen Berufskrankheiten eine starke Belastung der Berufsgenossenschaften bilden. Zum Teil dürften die sehr niedrigen Zahlen der gemeldeten und entsehdigten Berufskrankheiten darauf zurückzuführen sein, daß die Ausbildung des allergrößten Teils der deutschen Ärzte auf gewerbshygienischem und gewerbemmedizinischem Gebiete vollkommen ungenügend ist, so daß sehr häufig von den behandelnden Ärzten die wirklichen Krankheitsursachen durch Einwirkung giftiger Substanzen nicht beachtet und erkannt werden, allerdings sehr zum Schaden der Versicherten. Daß dabei die bekannte Rentenquerscherei der Berufsgenossenschaften auch bei den Berufskrankheiten eine Rolle spielt, darf angenommen werden.

Die Ausgaben der beiden Berufsgenossenschaften für die Unfallverlusten und deren Hinterbliebenen gestalteten sich im Jahre 1927 folgendermaßen:

Art der Ausgabe	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft
Behandlungskosten	155 479,22	148 398,76
Heilungskosten	158 389,22	15 257,37
Bewährung der Pflege	3 778,73	3 420,—
Verwaltungskosten	—	131,—
Renten an Verletzte	1 840 276,42	1 025 405,16
Abfindung an Verletzte	30 482,21	63 982,61
Stempel	9 090,72	1 560,30
Renten an Witwen und Witwer	320 346,93	52 558,12
Renten an Kinder	175 531,08	17 682,52
Renten an Verwandte	13 537,27	1 778,39
Abfindungen an Hinterbliebene	6 799,73	1 054,59
Einmalige Witwenbeiträge	5 830,83	1 943,05
Gesamt-Aufwendungen	3 719 557,39	1 985 172,06

Die sonstigen im Interesse der Unfallverhütung notwendigen Ausgaben in beiden Berufsgenossenschaften ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Table with columns: Ausgaben für, Berufsgenossenschaft, Papiermacher, Papierverarbeitung. Rows: Verwaltungskosten, Verkehrskosten, Unfallverhütungskosten, Insgesamt.

Wichtiger als die finanziellen Belastungen der Berufsgenossenschaften sind deren Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. Diesem Zwecke dienen neben der Aufklärung durch Filme, Druckschriften und Plakate vor allem die Revisionen der Betriebe und die durch die Aufsichtsbeamten angeordneten Verträge und erlassenen Verordnungen zur Beseitigung der Unfallgefahr.

Table with columns: Berufsgenossenschaft, Betriebe, Davon wurden revidiert in %, Anordnungen. Rows: Papiermacher, Papierverarbeitung.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich einmal, daß von den Berufsgenossenschaften die Unfallkontrolle immer noch stark vernachlässigt wird, und zum anderen kann daraus geschlossen werden, daß die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten vollkommen unzureichend ist.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft nicht nur die Zahl der Anordnungen, sondern auch die Zahl der vorgefundenen Verstöße in ihrem Bericht angibt. Danach wurden im Jahre 1927 28 819 Verstöße vorgefunden, gegen die 13 739 Anordnungen erlassen wurden.

Im Gegensatz dazu hält es die Papiermacher-Berufsgenossenschaft nicht für notwendig, die Zahl der ermittelten Verstöße in ihrem Berichte festzustellen.

Keine Beanstandungen ergaben sich bei 153 Revisionen. In 13 Betrieben wurde nur das Fehlen bzw. die mangelhafte Beschaffenheit von Unfallverhütungsvorschriften-Plakaten und anderen vorgeschriebenen Aushängen oder das Verbandsmaterial für die erste Hilfe beanstandet.

Da die Abänderung der für die einzelnen Sektionen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft in ihrer aufgeführten Tabelle bezeichneten Anordnungen die Zahl von 3609 ergibt, so müssen demnach in den 18 von der Papiermacher-Berufsgenossenschaft ganz harnisst hingestellten Betrieben trotzdem noch 234 Anordnungen durch die technischen Aufsichtsbeamten erlassen worden sein, da um diese Zahl die Angabe der Papiermacher-Berufsgenossenschaft und die Abänderung ihrer Tabellen differiert.

Ein besonderes Kapitel in den Berichten der Berufsgenossenschaften bildet auch die Schadfrage an den Unfällen. In dieser Beziehung machte es sich die Papiermacher-Berufsgenossenschaft schon immer sehr leicht.

Die große Mehrzahl der Betriebe war im Berichtsjahre betriebsfähig, teilweise sogar gut beschäftigt; die Wiederbetriebsnahme bisher stillgelegter Maschinen sowie die Einrichtung dreier Arbeitsschichten machten die Einstellung zahlreicher Versicherten nötig. Die Reueinstellung war naturgemäß da betriebsfremde und zum Teil ungelernete Arbeiter, stärker gefährdet als die Stammangehörigen, so daß die Wahrscheinlichkeit durchaus für ein Zusammenstoßen der Unfallzahlen sprach.

Die Ausführungen können den Anschein erwecken, als wenn die Wiedereinführung des Dreischichtensystems die Schuld an den gestiegenen angemeldeten Unfällen tragen würde. Der geschärfte Mangel an geübten Facharbeitern ist einfach unverständlich, da das Dreischichtensystem von 1919 bis Anfang '28 in der gesamten Papiererzeugungs-Industrie eingeführt war und infolgedessen die gelehrten Facharbeiterkräfte vorhanden sein mußten.

des Dreischichtensystems auf die Unfallverhütung günstig eingewirkt hat, da die Zahl der erstmals entschädigten Unfälle im Jahre 1927 auf 8,5 gegen 9,8 im Vorjahre pro 1000 Versicherte zurückgegangen ist.

Natürlich sind an den Unfällen nach Auffassung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft nicht etwa die Unternehmungen erlassen mußten, sondern die Arbeiter, denn zahlreiche Unfälle sind leider auch in diesem Jahre wieder auf Sorglosigkeit, Unachtsamkeit, aus Gewohnheit erwachsener Unterschätzung der Gefahren durch die Versicherten zurückzuführen und hätten gut vermieden werden können.

Karl Marx über Eigentum.

Vom Standpunkt einer höheren ökonomischen Gesellschaftsformation wird das Privateigentum einzelner Individuen am Ende ganz so abgeschwächt erscheinen wie das Privateigentum eines Menschen an einem anderen Menschen. Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen sind nicht Eigentümer der Erde.

Wesentlich objektiver und im Gegensatz zur Papiermacher-Berufsgenossenschaft geradezu wohlwiegend wirkend sind die Feststellungen im Bericht der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.

Von diesen Unfällen (537) hatten sich 21 Prozent durch bessere Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der Unternehmer, 19 Prozent seitens der Versicherten vermeiden lassen; 25 Prozent fallen der Unachtsamkeit und der Unachtsamkeit der Versicherten zur Last; 35 Prozent müssen als schwer vermeidbar bezeichnet werden.

Beachtet man dabei, daß es Sache der Unternehmer ist, ungeschickte Personen von gefährlichen Maschinen und Werkzeugen fernzuhalten, und daß es ferner Aufgabe der von den Betriebsleitungen angestellten Aufsichtspersonen ist, die Unachtsamkeit der Versicherten zu verhindern, so muß gesagt werden, daß 46 Prozent aller Unfälle auf Unternehmerkonto, demgegenüber nur 19 Proz. auf Arbeiterkonto und 35 Proz. als unvermeidbare Unfälle kommen.

Der sorgfältigen Durchführung der Unfallverhütung steht immer noch die Aufrechterhaltung mancher Maschinenbauer, vieler Betriebsunternehmer und sehr vieler Arbeiter entgegen, daß die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften lediglich eine Formsache ohne praktischen Wert sei. Es wird noch immer nicht erkannt, daß erst die große Anzahl von Unfällen und die Kenntnis ihres Ursprungs die Vorschriften veranlaßt und geschaffen haben zu dem bestimmten Zweck, Wiederholungen ähnlicher Unfälle zu vermeiden, daß also die Vorschriften, welche ja die Anwendung aus den Unfällen anderer bilden, eine Lehre für alle Beteiligten sind und sein sollen.

Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft hat es verstanden, die Licht- und Schattenseiten der Unfallverhütung auf alle Beteiligten ziemlich gleichmäßig zu verteilen. Auch wir sind der Auffassung, solange die Aufsichtspersonen die Unfallverhütungsvorschriften nicht achten, solange sie von Unternehmern mißachtet werden, auch ein Teil der Arbeiter an diesem Schandnamen achlos ohne Rücksicht auf die eigene Gefährdung vorbeizieht.

fassung vertreten, daß ohne willige Mitarbeit aller Beteiligten eine wirkliche Unfallverhütung unmöglich ist. Der Wille zur Mitarbeit ist bei der Arbeiterklasse da und durch die Gewerkschaftsorganisationswiederholung zu erkennen gegeben. Solange aber die Unternehmer in dem Wahne leben, daß die Berufsgenossenschaften ihre eigene Domäne sind, in der die Arbeiter nichts mitzureden haben, solange sind die Unternehmer und ihre Genossenschaften die Verantwortlichen für die vorkommenden Unfälle.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden, Quartalsversammlung. In der am 12. Oktober 1928 im großen Saale des Volkshauses Dresden tagenden 3. Quartalsversammlung erstattete der Kollege Grafe den Geschäftsbericht. Sowohl in der Mitgliederbewegung, wie auch in der Tarifbewegung ist eine Aufwärtsbewegung festzustellen. In den Industriegruppen, wo Bewegungen geführt wurden, sind in der Lohnfrage, in der Ferienfrage und in den übrigen Teilen der Verträge Erfolge erzielt worden.

Köln. Eine erfolgreiche Agitationswoche. In der vom 7. bis 14. Oktober 1928 eingelegten Agitationswoche wurde das nachstehende Ergebnis erzielt:

Table with columns: Name, Eintritt, Austritt. Lists various unions and their membership changes.

Durch Hausagitation wurden 121 Mitglieder gewonnen. Davon sind durch den Kollegen Brantky 21, durch den Kollegen Lippel 25 und durch weitere 8 Kollegen die übrigen aufgenommen worden.

Literarisches.

Weißwasser, und Schwarzwasser. Ein unmissverständlicher Bericht über zwei Jahre Abenteuer am Rio Beni und Rio Negro (mit 44 Abbildungen und 1 Karte. Gebestet 8,50 Mk., Leinen 10 Mk., F. A. Brockhaus, Leipzig). Der Autor schildert, wie sich acht hervorragende Gelehrte im Urwald streifen, während Einzelkämpfer erben. Er darf sich sozusagen den ersten Psychologen unter den Forschungsreisenden nennen, der seine Kunst nicht nur an den Wilden, sondern respektvollerweise auch an seinen Mitreisenden erprobt.

Wir zimmern neu die alte Welt, von Otto Kaufmann, Verlag Zentralverlag der Zimmerer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Zimmer 47. Preis: broschiert 2 Mark, in Leinen gebunden 3 Mark. Illustrationen und Buchschmuck in Typensatz von Karl Koch, Hamburg. Der Verfasser schildert in dem Buche die Verhältnisse, in denen die Zimmerer in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts lebten.